



Totalrevision:

Ihre Leistungsansprüche im Beitragsprimat simulieren

S. 2-5



Keine Teuerung auf Renten:

Die Rentenbeziehenden des Bundes weiterhin ohne Teuerungsausgleich

S. 7



Gut zu wissen:

Mögliche Varianten zur Finanzierung der Überbrückungsrente

S. 8

Totalrevision: mehr als nur der Primatwechsel

Auf den 01.07.2008 wird das PUBLICA-Gesetz in Kraft treten. Der Bundesrat hat am 07.12.2007 die notwendigen Bestimmungen erlassen. Damit wird sich in der beruflichen Vorsorge des Bundes, seiner dezentralen Verwaltungseinheiten und der weiteren PUBLICA angeschlossenen Organisationen vieles ändern. Im Zentrum steht der Systemwechsel vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat.

Die formalen Grundlagen für die Umsetzung der Totalrevision sind nun erarbeitet. Die Reglemente für die einzelnen Vorsorgewerke liegen vor, die Anschlussverträge zwischen den Arbeitgebern und PUBLICA mitsamt den Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sind bereinigt. Die paritätischen Organe der einzelnen Vorsorgewerke haben ihre Arbeit aufgenommen und diesen Grundlagen zugestimmt. Dies musste allerdings unter grossem Zeitdruck erfolgen, so dass den paritätischen Organen kaum Raum blieb, gestaltend mitzuwirken. Dies wird sich in Zukunft ändern. Die paritätischen Organe werden in der Weiterentwicklung der Vorsorgelösungen eine Schlüsselrolle einnehmen.

Technischer Zinssatz

Das PUBLICA-Gesetz wird nebst dem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat weitere wichtige Änderungen bringen. So wird der technische Zinssatz von bisher 4.0 % auf 3.5 % gesenkt. Mit diesem Zinssatz werden die künftigen Verpflichtungen von PUBLICA kalkuliert. Mit der Senkung wird es eher wahrscheinlich, dass mit den angelegten Vorsorgegeldern Überschüsse erzielt werden können, die zur Bildung von freien Mitteln führen. PUBLICA erhält also mehr Spielraum, die Anlagepolitik auf langfristig grössere Ertragspotentiale auszurichten.

Finanzielle Stabilität

Sollte eines Tages eine finanzielle Sanierung von PUBLICA dennoch notwendig werden, würde diese konsequenterweise nicht mehr vom Bund garantiert. Neu werden Arbeitgeber und Arbeitnehmende dafür verantwortlich sein. Deshalb ist die finanzielle Stabilität

von grösster Bedeutung. Eine vorsichtige Kalkulation künftiger Leistungen und die Bildung von Reserven zum Ausgleich von Vermögensschwankungen sind im Interesse aller Versicherten.

Die Qualität einer Pensionskasse bemisst sich nämlich nicht nur an der Höhe der in Aussicht gestellten Leistungen sondern vor allem an der Fähigkeit, diese Leistungen sichern zu können. Ein Blick in die Landschaft der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in der Schweiz zeigt, dass PUBLICA für die Zukunft gut gerüstet ist. Viele Elemente unserer Neuausrichtung sind noch nicht überall verwirklicht.

Auch die versicherungstechnischen Risiken wie die künftige Anzahl der Invaliditätsrenten oder die steigende Lebenserwartung müssen vorsichtig eingeschätzt werden. Das neue Finanzierungskonzept wird zudem sicherstellen, dass die einzelnen Renten individuell finanziert sind und unechte Solidaritäten im Sparprozess – zum Beispiel jene zwischen jüngeren und älteren Versicherten vermieden werden. Um die Sicherheit für die bereits laufenden Renten zu erhöhen, wird der Bund eine einmalige Einlage von ca. CHF 900 Mio. leisten.

Organisation

Mit dem PUBLICA-Gesetz werden ferner neue organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen. Für die allgemeine Bundesverwaltung, die dezentralen Verwaltungseinheiten und die angeschlossenen Organisationen werden je eigene Vorsorgewerke geschaffen, das heisst, diese werden über eine eigene

Rechnung und eigene paritätische Führungsorgane verfügen. Die paritätischen Organe werden wichtige Entscheide zu fällen haben, insbesondere jährlich die Verzinsung der Altersguthaben aufgrund der erzielten Vermögenserträge.

Technische Umsetzung

PUBLICA arbeitet mittlerweile intensiv an der technischen Umsetzung der neuen Vorsorgeregelungen. Es müssen Informatikprogramme erstellt und getestet werden, die reibungslose Zusammenarbeit mit allen lohnverarbeitenden Stellen sichergestellt, Mitarbeitende ausgebildet und Interessierte informiert werden. In der letzten Ausgabe unserer Kundenzeitschrift haben wir Sie über die wichtigsten vorgesehenen Informationsmassnahmen orientiert. Damit möchten wir Ihnen möglichst rasch einen Überblick über Ihre veränderte persönliche Vorsorgesituation vermitteln und Ihnen die Möglichkeit bieten, sich damit auseinander setzen zu können. ■

Kurt Buntschu

Präsident der Kassenkommission PUBLICA

◉ SIMULATIONEN

Sie können Ihre Leistungsansprüche nach dem 01.07.2008 unter http://www.publica.ch/publica/de/totalrevision/Simulationen_unterverzeichnis/index.html simulieren.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf S. 2 dieser Kundenzeitschrift.

Simulationen Vorsorgewerk Bund

In diesem Rahmen beantwortet Ihnen das Simulationstool folgende Fragen:

- Wie hoch wird meine Altersrente?
- Wie beeinflusst das Pensionierungsalter meine Altersrente?
- Wie hoch wird im Todesfall meine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder Rente bei eingetragener Partnerschaft?
- Wie hoch ist meine allfällige Invalidenrente?
- Wie hoch sind meine monatlichen Sparbeiträge?
- Wie hoch sind meine allfälligen freiwilligen Sparbeiträge und wie beeinflussen diese meine Vorsorgeleistungen?
- Habe ich eine sog. statische Besitzstandsgarantie?

Simulationen Vorsorgewerk ETH-Bereich

Im Moment ist nur die Berechnung der Altersrente, des Sparbeitrages, des freiwilligen Sparbeitrages sowie des Risikobeitrages möglich. Sobald die Berechnung der Invalidenrente, der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder der Rente bei eingetragener Partnerschaft möglich ist, werden wir die entsprechenden Personaldienste benachrichtigen.

Simulationen übrige Vorsorgewerke

PUBLICA wird in den kommenden Wochen prüfen, ob auch den versicherten Personen der übrigen Vorsorgewerke ein Berechnungsmodul zur Verfügung gestellt werden kann. Wir werden zu gegebenem Zeitpunkt die Personaldienste dieser Arbeitgeber informieren.

⊙ DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN

Bei allgemeinen Fragen zum Projekt Totalrevision bitten wir Sie, die ausführliche Liste der häufigsten Fragen unter <http://www.publica.ch/publica/de/totalrevision/faq/index.html>

zu konsultieren. Falls Ihre Frage darin nicht beantwortet wird, wenden Sie sich bitte an PUBLICA-Beitragsprimat@publica.ch. Wir werden Ihre Frage gerne beantworten und sie auf unsere Liste aufnehmen. Danke!

Anbei finden Sie einen Auszug aus unserer Liste.



Wie berechnet sich der Betrag der jährlichen Altersrente?

Er berechnet sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthaben (Altersguthaben und freiwillige Sparbeiträge), multipliziert mit dem massgebenden Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt. Grundlage für die Berechnung sind die folgenden Umwandlungssätze gemäss Vorsorgereglement:

Alter	Umwandlungssatz
60	5.84 %
61	5.97 %
62	6.09 %
63 Männer	6.23 %
Frauen	6.31 %
64 Männer	6.38 %
Frauen	6.53 %
65	6.53 %
66	6.69 %
67	6.87 %
68	7.06 %
69	7.27 %
70	7.48 %

Beispiel:

Eine versicherte Person mit einem Guthaben (Altersguthaben und freiwillige Sparbeiträge) von 500'000 Franken lässt sich mit 60 Jahren pensionieren. Die Jahresrente beträgt 29'200 Franken (5.84 % von 500'000 Franken). Mit dem gleichen Guthaben bei der Pensionierung mit 64 Jahren beträgt die Jahresrente für Männer 31'900 Franken und für Frauen 32'650 Franken (6.38 % bzw. 6.53 % von 500'000 Franken).

Kann ich also länger als 65 arbeiten?

Ja. Sie können bis 70 arbeiten, wenn dies unter den betrieblichen Gegebenheiten möglich bzw. erwünscht ist, und Sie nach dem neuen Vorsorgerecht bei PUBLICA versichert bleiben. Die Sparbeiträge und die freiwilligen Sparbeiträge, die Sie nach Alter 65 in die Pensionskasse einbezahlen, sind im Beitragsprimat Renten bildend. Der Sparprozess bei PUBLICA endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.

Was bedeutet für mich die gestaffelte Reduktion des Umwandlungssatzes nach dem Obligatorium BVG bezogen auf die PUBLICA-Rente im künftigen Beitragsprimat?

Die Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG hat keinen Einfluss auf den Umwandlungssatz von PUBLICA gemäss Vorsorgereglement. Die Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG hingegen betrifft den Umwandlungssatz, welchen wir für die Berechnung einer Rente nach BVG benötigen (z. B. Rente für geschiedene Ehegatten, Art. 19 Abs. 2 BVG, Art. 20 BVV2).

Was geschieht am 01.07.2008 mit noch offenen Verdiensterhöhungsbeiträgen?

Die Verdiensterhöhungsbeiträge aus allfälligen Lohnentwicklungen vor dem 01.07.2008 werden den versicherten Personen zum Zeitpunkt der Lohnerhöhung auf 12 Monate aufgeteilt. Bei Übertritt ins Beitragsprimat werden die noch geschuldeten Verdiensterhöhungsbeiträge von der Austrittsleistung, welche als Startkapital ins Beitragsprimat übernommen wird, in Abzug gebracht. Eine Möglichkeit zur Vorfinanzierung besteht nicht.



Kann ich die freiwillige Beibehaltung oder die per 01.06.2003 weitergeführten garantierten versicherten Verdienste auch nach dem Wechsel ins Beitragsprimat weiterführen?

Nein. Die freiwillige Beibehaltung kann nicht mehr versichert werden. Die noch bestehenden Garantien werden auch nicht mehr weiterversichert. Ab 01.07.2008 ist nur noch die Versicherung des AHV-pflichtigen Lohnes oder der Lohnbestandteile möglich.



Wann erhalte ich den nächsten persönlichen Ausweis?

Nach erfolgtem Primatwechsel im Laufe des Sommers 2008 wird PUBLICA allen versicherten Personen einen persönlichen Ausweis mit den Versicherungsdaten per 30.06.2008 zukommen lassen. Der Versand des Ausweises mit den Versicherungsdaten per 01.07.2008 im Beitragsprimat erfolgt später. Im März 2008 werden somit ausnahmsweise keine persönlichen Ausweise verschickt.

Ab wann kann ich freiwillig zusätzliche Sparbeiträge leisten?

Nebst den ordentlichen Sparbeiträgen können Sie ab 01.07.2008 mit zusätzlichen freiwilligen Sparbeiträgen Ihre Vorsorge- und Austrittsleistungen erhöhen. Die Wahl besteht je nach Vorsorgewerk und Vorsorgeplanzuordnung durch Ihren Arbeitgeber zwischen einem freiwilligen Sparbeitrag von 1% bzw. 2% und einem Sparbeitrag in der Höhe des maximalen Risikobeitrages des Arbeitgebers (zwischen 3,5% und 4,0%; der definitive Betrag kann erst kurz vor dem Primatwechsel bestimmt werden).

Wie sich freiwillige Sparbeiträge auf Ihre künftigen Leistungen auswirken, können Sie unter

http://www.publica.ch/publica/de/totalrevision/Simulationen_unterverzeichnis/index.html anhand Ihres letzten persönlichen Ausweises simulieren. Nähere Informationen sowie die Meldung an PUBLICA erfolgt durch die jeweiligen Arbeitgeber. Ihre Arbeitgeber wer-

den Sie im Vorfeld des Primatwechsels im Detail darüber informieren.

Kann ich mich nach dem 01.07.2008 in PUBLICA einkaufen?

Ja. Massgebend sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Der Mindestbeitrag für einen Einkauf beträgt CHF 5'000. Ist die verbleibende mögliche Einkaufssumme geringer als CHF 5'000, ist die gesamte Summe in einer Zahlung zu entrichten.

Kann ich bei der Pensionierung auch die Einkäufe als Kapital beziehen?

Grundsätzlich schon. Es besteht aber folgende Einschränkung: Der Kapitalbezug ist ausgeschlossen für Leistungen, die aus Einkäufen resultieren, welche innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden.

Am 01.07.2008 wird die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Austrittsleistung automatisch als Altersguthaben gutgeschrieben. Ich bin auf Alter 22/00 im Leistungsprimat eingekauft. Besteht bei mir als 52-jähriger die Möglichkeit, noch Einkäufe zu tätigen oder ist die eingebrachte Austrittsleistung höher als der maximale Einkaufswert?

Die Möglichkeit zum Einkauf besteht grundsätzlich immer. Nach dem Primatwechsel wird eine aktuelle Berechnung für den Einkauf nach Beitragsprimat vorgenommen: Sollte die Austrittsleistung nicht bis zum maximalen Einkaufswert reichen, so kann die Differenz eingekauft werden. Reicht die

Austrittsleistung zum maximalen Einkauf aus, so kann im Moment nicht mehr eingekauft werden.

Ab wann ist bei Altersrücktritt ein Kapitalbezug von mehr als 50% möglich?

Anstelle einer monatlichen Altersrente ist ein Kapitalbezug möglich: Beträgt der Kapitalbezug bis zu 50% des Vorsorgeguthabens, genügt ein Antrag an PUBLICA bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt. Beträgt der Kapitalbezug mehr als 50% des Vorsorgeguthabens, muss dieser PUBLICA bis spätestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt gemeldet werden. Diese Regelung tritt beim Primatwechsel am 01.07.2008 in Kraft. Erst von diesem Datum an kann ein Kapitalbezug von mehr als 50% verlangt werden. Die ersten Kapitalbezüge von mehr als 50% sind somit erst ab 01.07.2011 möglich.

Was passiert mit meinem Sondersparkonto beim Primatwechsel?

Bei der Überführung ins Beitragsprimat werden wir Ihre Austrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz berechnen. Diese beinhaltet ebenfalls ein allfälliges Sondersparkonto und wird am 01.07.2008 Ihrem Startguthaben im Beitragsprimat gutgeschrieben. Falls Sie es wünschen, können Sie das Sondersparkonto auch auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice Ihrer Wahl überweisen lassen. In diesem Fall benötigen wir bis spätestens am 31.03.2008 Ihre gewünschte Auszahlungsadresse. Die Überweisung des Sondersparkontos auf ein Privatkonto ist nicht erlaubt.

Bekommt meine Lebenspartnerin bzw. mein Lebenspartner nach meinem Tod eine Rente, auch wenn wir nicht verheiratet sind?

Ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrags zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich gemeldet wurde und die weiteren im Vorsorgereglement geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Den Lebenspartnervertrag finden Sie unter

<http://www.publica.ch/imperia/md/content/publica/merkblaetterscheuerrain/22.pdf>

Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts. Sie dürfen untereinander nicht verwandt sein oder in einem Stiefkinderverhältnis stehen. Lebenspartnerschaften in diesem Sinne sind nicht im Partnerschaftsgesetz eingetragen (eingetragene Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz sind der Ehe gleichgestellt).

Beim Tod der versicherten Person beginnt der Rentenanspruch der überlebenden Lebenspartnerin bzw. des überlebenden Lebenspartners auf eine Lebenspartnerrente. Ob der Anspruch berechtigt ist, wird von PUBLICA in dem Zeitpunkt geprüft, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Anspruchskonditionen sind in den ab 01.07.2008 gültigen Reglementen geregelt und gelten auch für die bereits heute deponierten Lebenspartnerverträge.

Sie können die Höhe einer allfälligen Lebenspartnerrente unter http://www.publica.ch/publica/de/totalrevision/Simulationen_unterverzeichnis/index.html simulieren.

Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Versicherte Personen, die einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt haben, dürfen ab 01.04.2008 erst wieder Einmaleinlagen tätigen, wenn vorgängig der Vorbezug für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt ist. Mit dieser Vorgabe erfüllt PUBLICA die gesetzliche Forderung gemäss Art. 79b Abs. 4 BVG. ■

Ausbildung von Lernenden bei PUBLICA

Als eine der grössten Pensionskassen der Schweiz bildet PUBLICA seit Sommer 2007 Lernende im Bereich der Kaufmännischen Grundausbildung aus. Aufgrund der strategischen Ausrichtung wird die Ausbildung auf Basis der Branche Dienstleistung und Administration angeboten.



Christoph Aeby
Lernender/Kaufmann



Catherine Viviane Bourget
Lernende/Kauffrau

Die Ausbildung der Lernenden richtet sich nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz sowie den für den Beruf geltenden Berufsreglementen und Verordnungen. PUBLICA bietet eine umfassende, fundierte und praxisbezogene dreijährige Ausbildung an (Basis- und erweiterte Grundbildung). Neben Fach- und Methodenkompetenz werden auch Persönlichkeit und Sozialkompetenz gefördert. Die Lernenden durchlaufen verschiedene Bereiche wie Asset Management, Buchhaltung, Destinatärverwaltung, Stabsdienste der Direktion, Human Resources und Logistik. Zudem werden auch die für die Ausbildung von Lernenden verantwortlichen Mitarbeitenden laufend gefördert.

Mit der Ausbildung qualifizierter Lernenden leistet PUBLICA einen Beitrag zur Erhaltung des Wirtschaftsstandorts Bern sowie zur Ausbildung von branchenspezifischen Nachwuchskräften.

PUBLICA wünscht ihnen eine spannende und erfolgreiche Ausbildung!

Im August 2008 werden drei weitere Lernende ihre Ausbildung bei PUBLICA starten. Eine dritte Gruppe wird ihre Ausbildung im Jahr 2009 beginnen.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an Tel. 031 378 82 41.

NEUE STELLVERTRETENDE DIREKTORIN PUBLICA



Die Kassenkommission PUBLICA hat Frau Susanne Haury von Siebenthal zur stellvertretenden Direktorin von PUBLICA ernannt. Frau Haury ist Leiterin des Asset Managements.

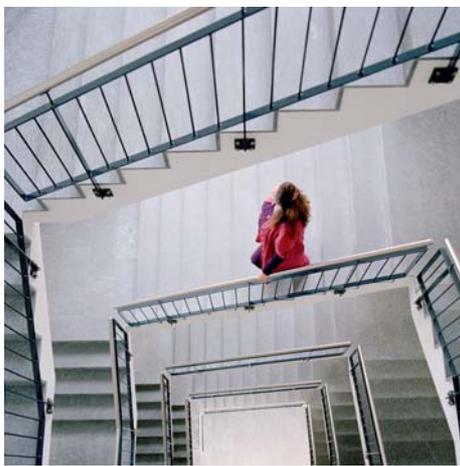
Herzliche Gratulation!

2007 – aus Sicht der Anlagen kein Glanzjahr

Wer Fachliteratur für Weinfreunde liest, stösst schnell auf ein statistisches Wunder – Jahr für Jahr wird jeder Jahrgang als überdurchschnittlich gepriesen. Anlageresultate sind exakt messbar und verfügen nicht über diese wundersame Eigenschaft. Der Anlage-Jahrgang 2007 wird nicht als Glanzjahr in Erinnerung bleiben.

Deckungsgrad sinkt

Ende November betrug die Wertentwicklung des Anlagevermögens 2.07 % und ist damit leicht hinter der Wertentwicklung der Anlagestrategie mit 2.15 % zurückgeblieben. Der Deckungsgrad per 31. 12. 2007 wird um ein bis zwei Prozent sinken. Anlass zur Sorge gibt diese Entwicklung aber nicht. Die Kurseinbussen bewegen sich nach einer Reihe sehr guter Jahre durchaus im normalen Rahmen und im Portfolio von PUBLICA befinden sich keine Positionen, die von der Immobilienkrise direkt und überdurchschnittlich betroffen sind.



Begrenzte finanzielle Risikofähigkeit

Ursache für die magere Performance sind neben der Dollar-Schwäche vor allem die gestiegenen Zinsen in der Schweiz und in Europa, die zu Kapitalverlusten auf den Obligationen geführt haben. Davon ist PUBLICA besonders stark betroffen, denn das Gewicht von Obligationen in unserer Anlagestrategie ist im Vergleich zum Durch-

schnitt der Schweizer Pensionskassen hoch. Die Gründe dafür sind die begrenzte finanzielle Risikofähigkeit der Kasse und der hohe Anteil von Rentnerinnen und Rentnern unter unseren Versicherten.

Erstaunlich gut haben dagegen bisher die Aktienmärkte die Immobilienkrise in den

USA und die daraus folgende Kreditkrise überstanden. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, scheinen die meisten Marktteilnehmer zuversichtlich, die Krise bleibe auf den Finanzsektor beschränkt und die Zentralbanken seien in der Lage, das Problem mittels einer grosszügigen Geldversorgung zu lösen.

Unsere eigene Einschätzung ist vorsichtiger. Die Kreditkrise wirft ihre Schatten mittlerweile auf das gesamte Wirtschaftsgeschehen. Die Wachstumsprognosen wurden in vielen Ländern nach unten revidiert und auch die Stimmung der Unternehmen und der Konsumenten zeigt nach unten. Dies wird in der künftigen Entwicklung der Finanzmärkte Spuren hinterlassen. ■

Susanne Haury von Siebenthal
Leiterin Asset Management
Stellvertretende Direktorin
Pensionskasse des Bundes PUBLICA



Keine freien Mittel für Teuerungsausgleich auf den Renten

Erste Priorität hat weiterhin die Risikofähigkeit von PUBLICA. Für eine genügende Risikofähigkeit muss mindestens ein Deckungsgrad von 115 % erreicht sein. Das Anlageergebnis des vergangenen Jahres war bescheiden und hat nicht ausgereicht, um diesen unteren Zielwert zu überschreiten. PUBLICA verfügt somit noch nicht über eine hinreichende Risikofähigkeit, um freie Mittel für einen ordentlichen Teuerungsausgleich per 01.01.2008 bereitzustellen. Aus diesem Grund können die Alters-, Invaliditäts-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Kinder- sowie Waisenrenten für 2008 nicht angepasst werden.



Der Arbeitgeber Bund kann jedoch aufgrund einer entsprechenden Bestimmung (Art. 5a PKB-G) einen beschränkten ausserordentlichen Teuerungsausgleich gewähren, und zwar in Zeiten hoher Teuerung oder wenn die auf den Renten aufgelaufene Teuerung ein bestimmtes Ausmass erreicht hat. Er muss in diesem Fall die entsprechenden Kosten übernehmen und das dafür notwendige Deckungskapital bei PUBLICA einschliessen.

Teuerung auf den Renten für 2008 der angeschlossenen Organisationen

Auch die angeschlossenen Organisationen haben die Möglichkeit, ihren Rentnerinnen und Rentnern einen Teuerungsausgleich für 2008 zu gewähren. Die angeschlossenen Organisationen informieren ihre Rentenbeziehenden direkt über einen allfälligen Teuerungsausgleich.

Teuerung nach dem 01.07.2008

Mit der Inkraftsetzung des PUBLICA-Gesetzes per 01.07.2008 obliegt der Kassenkommission der Entscheid, ob freie Mittel vorhanden sind. Anschliessend werden die paritätischen Organe der einzelnen Vorsorgewerke über die Verwendung der freien Mittel entscheiden. ■

Quellensteuer auf Renten

Information für rentenbeziehende Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Leistungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Versicherungseinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten.

Falls Sie zu obgenannter Personenkategorie gehören und Sie Ihre Rente aus der 2. Säule beziehen, wird es Sie interessieren, dass die Schweiz auf diesen Leistungen eine Quellensteuer erhebt. Auch dann, wenn diese Leistungen auf ein schweizerisches Konto überwiesen werden.

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat einer quellenbesteuerten Person allfällig abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass dasselbe Einkommen oder Vermögen an zwei Orten versteuert werden muss).

Renten

Die Quellensteuer beträgt für Renten aus der 2. Säule 10% der Bruttoleistungen.

Neuen Wohnsitz bitte sofort melden!

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z. B. PUBLICA) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung. Deshalb ist es für PUBLICA unabdingbar, dass Sie uns bei einem Umzug ins oder im Ausland Ihren neuen Wohnsitz (Bestätigung der Wohnsitzgemeinde) innerhalb von 10 Tagen ab Umzugsdatum schriftlich mitteilen.

Bei Nichteinhaltung dieser Meldefrist kann PUBLICA einen vorläufigen Rentenstopp oder eine vorläufige Rentenkürzung in Betracht ziehen.

Wohnen Sie im Ausland und Sie haben uns Ihre neue Adresse noch nicht gemeldet? Dann holen Sie dies bitte unverzüglich nach!

Herzlichen Dank! ■

☉ ZAHLUNGSTERMINE FÜR RENTEN

Anbei ersehen Sie die Zahlungstermine der PUBLICA-Renten. Die Leistungen werden auf das Konto der anspruchsberechtigten Person bei einer Bank oder der Post in der Schweiz ausbezahlt.

Rente Monat	Auszahlungsdatum der Renten
Februar 2008	05.02.2008
März 2008	05.03.2008
April 2008	03.04.2008
Mai 2008	05.05.2008
Juni 2008	04.06.2008
Juli 2008	03.07.2008
August 2008	06.08.2008
September 2008	03.09.2008
Oktober 2008	03.10.2008
November 2008	05.11.2008
Dezember 2008	03.12.2008
Januar 2009	07.01.2009

Gut zu wissen

ÜBERBRÜCKUNGSRENTE: MÖGLICHE VARIANTEN ZU DEREN FINANZIERUNG

Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt bietet PUBLICA die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente zu beziehen. Diese dient als «Lohnersatz» bis die Leistungen der AHV fliessen und entspricht je nach Wunsch entweder der vollen oder halben maximalen AHV-Rente im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts (Stand 2007: Fr. 2210.– oder Fr. 1105.– pro Monat). Der individuelle zukünftige Rentenanspruch bei der AHV wird hier nicht berücksichtigt. Im Unterschied zur AHV-Rente ist die Überbrückungsrente unabhängig vom Zivilstand. Einfluss auf die Höhe der Überbrückungsrente haben allein der Beschäftigungsgrad und die Anzahl der Versicherungsjahre.

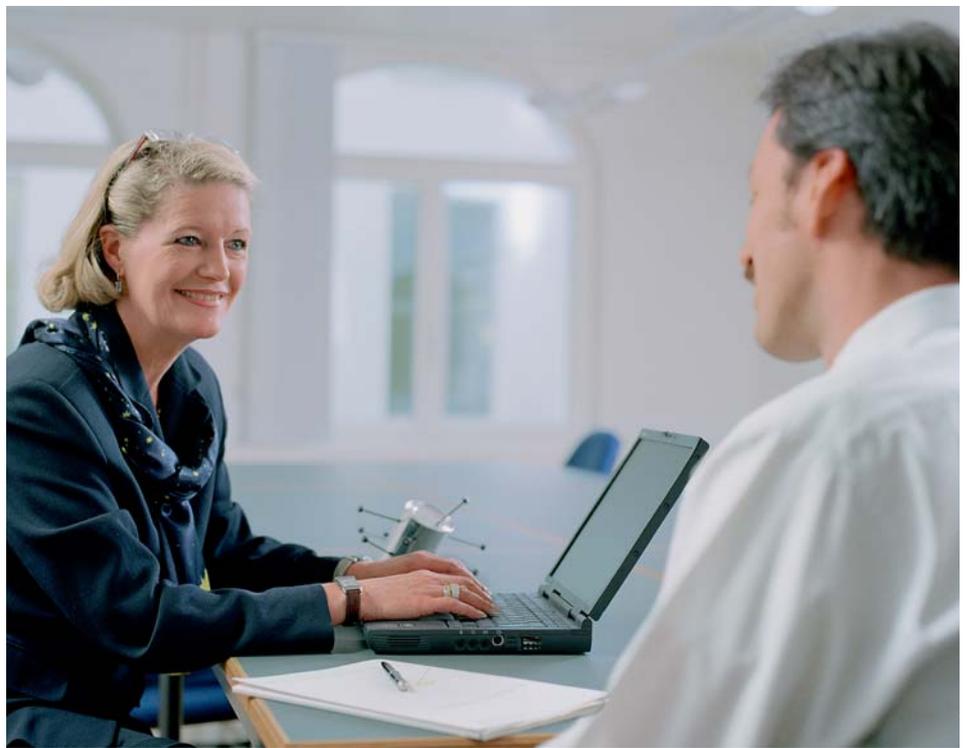
Für die Finanzierung der Überbrückungsrente stehen drei Varianten zur Auswahl (für Pensionierungen nach bisherigem Recht):

1. Die Hälfte der gesamthaft entstandenen Kosten für die Überbrückungsrente wird ab Eintritt ins AHV-Alter (Frauen 64 Jahre; Männer 65 Jahre) in Form einer lebenslangen Kürzung der Altersrente belastet.
2. Bis einen Monat vor dem vorzeitigen Altersrücktritt kann die versicherte Person mit einer Einmaleinlage die Überbrückungsrente auskaufen. Der Auskauf muss aus gebundenen Mitteln, d. h. aus einem 2.-Säulen- oder 3.-Säulen-Konto (Säule 3a) erfolgen und von der Vorsorgestiftung direkt an PUBLICA überwiesen werden.

3. Der Arbeitgeber kann bei Pensionierungen nach Sozialplan oder bei unverschuldeter Entlassung das fehlende Deckungskapital für die Überbrückungsrente übernehmen. Der versicherten Person entstehen hiermit keine zusätzlichen Kosten.

Die Überbrückungsrente wird bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter (Frauen bis 64, Männer bis 65) ausgerichtet und fällt

dann ab dem Folgemonat weg. Anstelle der Überbrückungsrente erhält die versicherte Person eine AHV-Rente, welche durch die Ausgleichskasse nach den Regeln der AHV individuell berechnet wird. Es ist empfehlenswert, sich bei der zuständigen Ausgleichskasse zu gegebenem Zeitpunkt über die Höhe der künftigen AHV Rente schriftlich zu informieren. ■



IMPRESSUM

Herausgeberin & Kontaktadresse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 378 81 81, Fax 031 378 81 13
info.publica@publica.ch, www.publica.ch

Redaktion

Encarnación Berger-Lobato
Pensionskasse des Bundes PUBLICA
encarnacion.berger-lobato@publica.ch

Traduzione in italiano

Servizio linguistico centrale del Dipartimento federale delle finanze DFF

Traduction en français

Denise Bohren, Caisse fédérale de pensions PUBLICA

Layout & Gestaltung

HOFER AG Kommunikation BSW
Stauffacherstrasse 65, Postfach, 3000 Bern 22

Produktion & Druck

Rub Graf-Lehmann AG
Murtenstrasse 40, 3008 Bern

Auflagen

72'000 Ex. d / 20'000 Ex. f / 5'000 Ex. i
ISSN 1661-1608
Bern, Januar 2008

KONTAKT

Rentnerinnen und Rentner

Unser Bereich Renten beantwortet Ihre Fragen gerne. Sie erreichen uns unter der Tel. 031 378 81 81.

Aktiv versicherte Personen

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an den Personaldienst Ihres Arbeitgebers; falls Sie es wünschen, können Sie direkt mit Ihrer Kundenbetreuerin bzw. mit Ihrem Kundenbetreuer von PUBLICA Kontakt aufnehmen. Die Telefonlisten der Kundenbetreuenden von PUBLICA können Sie einsehen unter:

www.publica.ch/publica/de/produkte/kontaktadressen/index.html